

Versicherungsfreie Jagdgasttätigkeit (Jagdausübung - Nachsuche nach angeschossenem Wild; (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, § 1 Abs. 4 BJagdG)

hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 27.05.2003 - L 3 U 21/03 -

Das **LSG Rheinland-Pfalz** hat mit **Urteil vom 27.05.2003 - L 3 U 21/03** - wie folgt entschieden:

1. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Koblenz vom 17.12.2002 wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger bei einem Jagdunfall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat.

Der 1966 geborene Kläger schoss am 15.11.2000 gegen 21:20 Uhr als Jagdgast der Jagdpächter des Jagdreviers Blaubeuren, den Herren Walter B., Hans S. und Karl-Heinz H., ein Wildschwein an, ohne es zu erlegen. Noch in der Nacht begab er sich mit dem Jagdhund des Herrn Brass auf die Nachsuche, die er aber nach zirka 500 m als erfolglos abbrach. Am nächsten Morgen wurde der Kläger, nachdem er seine übliche Tätigkeit als Betriebswirt wieder aufgenommen hatte, von Herrn . sowie dem Mitpächter des Nachbarreviers, Herrn Otto , aufgefordert, die Nachsuche erneut aufzunehmen. Diese wurde durch den Kläger, Herrn Peter sowie den Hundeführer Harald durchgeführt. Die Nachsuche erstreckte sich auch auf das Nachbarrevier des Herrn , der seine Genehmigung zur Nachsuche in seinem Revier erteilt hatte. Dort wurde der Kläger gegen 11:00 Uhr von dem angeschossenen Wildschwein angegriffen und am linken Bein schwer verletzt. Der Kläger erlitt eine Fraktur der proximalen Fibula links und eine Lähmung des Nervus peroneus communis links. Die Fussheberfunktion ist bis heute nicht wieder vorhanden.

Mit Schreiben vom 22.7.2001 teilte Herr [REDACTED] auf Anfrage der Beklagten mit, der Kläger habe als sein Jagdgast das Schwarzwild beschossen und es am folgenden Vormittag mit einem erfahrenen Hundeführer und einem Jäger des Nachbarreviers nachgesucht.

Mit Bescheid vom 5.9.2001 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen anlässlich des Unfalls vom 16.11.2000 ab, da sich der Kläger am Unfalltag als Jagdgast im Revier des Jagdunternehmers aufgehalten habe und als solcher versicherungsfrei gewesen sei.

Hiergegen legte der Kläger am 24.9.2001 Widerspruch ein, den er damit begründete, für ihn sei die Angelegenheit nach der Nachsuche am 15.11.2000 erledigt gewesen. Eine Verpflichtung zur Nachsuche habe ihn nicht getroffen, zumal er am Unfalltag arbeiten müssen. Es sei davon auszugehen, dass er am 16.11.2000 als Jagdhelfer der Jagdpächter tätig geworden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.2.2002 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Das Sozialgericht Koblenz hat die Klage nach Anhörung der Beteiligten mit Gerichtsbescheid vom 17.12.2002 abgewiesen. Hierzu hat es dargelegt, der Kläger sei gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) als Jagdgast versicherungsfrei gewesen. Unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 4 Bundesjagdgesetz gehöre die Nachsuche durch den Schützen zur Jagdausübung und sei damit auch der üblichen Tätigkeit eines Jagdgastes zuzurechnen. Auch auf Grund des Tierschutzgesetzes sei der Kläger zur Nachsuche verpflichtet gewesen. Unerheblich sei dabei, ob sich die Nachsuche auf ein Nachbarrevier erstreckt habe und ihn die Jagdpächter mit der Nachsuche beauftragt oder ihn

lediglich auf seine eigene Verpflichtung hierzu aufmerksam gemacht hätten. Jedenfalls sei eine eigene Verpflichtung des Klägers zur Nachsuche anzunehmen.

Gegen den am 20.12.2002 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 16.1.2003 Berufung eingelegt.

Zu deren Begründung macht er geltend, aus § 1 Absatz 4 Bundesjagdgesetz ergebe sich lediglich die Beschreibung der Jagdausübung, keinesfalls aber die Pflicht zur Durchführung der Nachsuche. Hier könnten allenfalls die allgemein anerkannten Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit gemäß § 1 Absatz 3 Bundesjagdgesetz herangezogen werden. Der Hinweis des Sozialgerichts, dass die Nachsuchspflicht primär dem Schützen obliege, habe keinerlei rechtliches Fundament. Diese Pflicht ende, wenn der Jagdgast die Nachsuche mit der erforderlichen Intensität betreibe. Bei einer Nachsuche von 500 m müsse davon ausgegangen werden, dass der Jagdgast selbst alles getan habe, um den Grundsätzen der deutschen Waidgerechtigkeit nachzukommen. Mit der Nachsuche am nächsten Tag habe er als Jagdgast nichts mehr zu tun gehabt. Seine Eigenschaft als Jagdgast sei am Vorabend beendet gewesen. Am 16.11.2000 habe er einen eindeutigen Auftrag des Jagdpächters bekommen, wodurch er vom Jagdgast zum Jagdhelfer geworden sei. Auch aus dem Tierschutzgesetz ergäben sich keine weitergehenden Verpflichtungen. Nach § 21 des Landesjagdgesetzes Baden-Württemberg treffe das Recht und die Pflicht, Nachsuchen anzuordnen, nur den Jagdausübungsberechtigten.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Koblenz vom 17.12.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 5.9.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.2.2002 aufzuheben, das Unfallereignis vom 16.11.2000

als Arbeitsunfall festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, diesen nach den gesetzlichen Vorschriften zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Kläger sei am 16.11.2000 im Rahmen einer eigenen Verpflichtung als Jäger und nicht als Beauftragter des Jagdeigentümers tätig geworden. Der Jäger sei nach dem Bundesjagdgesetz zur Nachsuche von angeschossenem Wild verpflichtet. Diese Pflicht ergebe sich auch aus dem Tierschutzgesetz. Dass sich die Nachsuche über zwei Tage und auch auf das Nachbarrevier erstreckt habe, sei für die Beurteilung, ob ein Arbeitsunfall vorliege, unerheblich.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten. Beide waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung.

Entscheidungsgründe

Die gemäß den §§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und gemäß § 151 SGG zulässige Berufung ist nicht begründet.

Zu Recht haben die Beklagte und das Sozialgericht Koblenz entschieden, dass der Kläger bei dem Unfall vom 16.11.2000 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat und ihm deshalb Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zustehen.

Zur Begründung wird auf die zutreffenden Ausführungen des Gerichtsbescheids vom 17.12.2002 Bezug genommen (§ 153 Absatz 2 SGG).

Ergänzend ist Folgendes auszuführen: Der Kläger war im Zeitpunkt des Unfalls nicht als Jagdhelfer gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert, weil er gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 SGB VII als Jagdgast versicherungsfrei gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn man den von ihm geschilderten Geschehensablauf als wahr unterstellt, weshalb es einer Zeugenvernehmung hierzu nicht bedarf. Versicherungsfrei sind nach der genannten Vorschrift Personen, die auf Grund einer vom Jagdausübungsberechtigten erteilten Erlaubnis als Jagdgast jagen. Die Jagdausübung erstreckt sich gemäß § 1 Absatz 4 Bundesjagdgesetz auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild, wobei gemäß § 1 Absatz 3 Bundesjagdgesetz bei der Ausübung der Jagd die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu beachten sind.

Der im Streit stehende Unfall ereignete sich bei der vom Kläger als Jagdgast ausgeführten Nachsuche nach von ihm angeschossenen Wild. Die Nachsuche gehört zur Jagdausübung, was sich aus § 1 Absatz 4 Bundesjagdgesetz ergibt (vgl. hierzu auch Hessisches Landessozialgericht, Breithaupt 1983, 117).

Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob der Kläger gegenüber den Jagdpächtern vorrangig zur Nachsuche verpflichtet gewesen ist. Jedenfalls hat er selbst in Erfüllung einer eigenen Verpflichtung zur Nachsuche gehandelt. Diese Pflicht ergibt sich aus § 22 a Absatz 1 Bundesjagdgesetz, wonach krank geschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren und unverzüglich zu erlegen ist. Adressat dieser Schmerzersparungspflicht ist auch der Jagdgast (vgl. Mitzschke/Schäfer, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, § 22 a Randziffer 6). Wie sich aus § 22 a Absatz 2 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit §

17 Absatz 2 Nr. 4 Landesjagdgesetz Baden-Württemberg in der ab dem 1.6.1996 geltenden Fassung ergibt, hat der Schütze die Stelle des Anschusses und des Überwechselns in ein fremdes Revier nach Möglichkeit kenntlich zu machen, den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen und sich oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

Indem der Kläger an der Nachsuche teilgenommen hat, ist er dieser eigenen Verpflichtung nachgekommen. Er hatte das Wild, auf das sich die Nachsuche bezog, selbst als Jagdgast angeschossen. Deshalb ist die Nachsuche im konkreten Fall der Jagdausübung des Klägers als Jagdgast zuzurechnen. Es besteht ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen dem Tätigwerden des Klägers als Jagdgast und der anschließenden Nachsuche. Dieser innere Zusammenhang bestand bereits während der ersten, erfolglosen Nachsuche in der Nacht des 15.11.2000. Er ist nicht dadurch entfallen, dass die Nachsuche unterbrochen und am 16.11.2000 wieder aufgenommen worden ist. Der vom Kläger am 15.11.2000 in Gang gesetzte Kausalverlauf ist nicht durch anderweitige Kausalverläufe unterbrochen oder überholt worden. Insbesondere die Aufforderung der Jagdpächter an den Kläger, an der Nachsuche teilzunehmen, stellt keine tatsächliche oder rechtliche Zäsur dar, die geeignet wäre, den Kläger nunmehr nicht mehr als Jagdgast, sondern als Jagdhelfer anzusehen. Die Aufforderung entsprach vielmehr den fortbestehenden gesetzlichen Pflichten des Klägers als Jagdgast und Schützen. Die subjektive rechtliche Wertung des Klägers, es habe sich um eine vollkommen neue Nachsuche gehandelt, nunmehr mit ihm als Jagdhelfer, stellt eine Aufspaltung eines einheitlichen Kausalverlaufes dar und ist daher unzutreffend. Auch diese Aufforderung hatte ihre Ursache darin, dass nach Wild gesucht werden sollte, welches der Kläger als Jagdgast angeschossen hatte. Ansonsten wäre nicht erklärlich, weshalb gerade der Kläger zur Nachsuche aufgefordert wurde, nachdem er bereits am Morgen des 16.11.2000 zunächst wieder seiner Tätigkeit als Betriebswirt nachgegangen war.

Die Nachsuche vom Vortag war auch nicht deshalb als eigenständiger Kausalverlauf vollständig abgeschlossen, weil bereits an diesem Tage objektiv alle möglichen und zumutbaren Mittel zur Nachsuche erschöpft gewesen wären. Wenn der Kläger dies in der Nacht des 15.11.2000 nach einer Nachsuche von 500 m bei Dunkelheit subjektiv anders gesehen hat, ändert dies daran nichts. Nachdem die Nachsuche bei Dunkelheit nicht erfolgversprechend war, wurde sie unmittelbar am nächsten Morgen bei Helligkeit mit mehreren Personen, einem erfahrenen Hundeführer und einem Jäger des Nachbarreviers, in dem das angeschossene Wild vermutet wurde, wieder aufgenommen. Es handelte sich also nicht um eine vollständig neue Nachsuche, mit welcher der Kläger nichts zu tun hatte und für die er als Jagdhelfer hinzugezogen wurde, sondern die Fortsetzung der nächtlichen Nachsuche unter erfolgversprechenderen Umständen, nämlich bei Helligkeit. Der Grund für die Notwendigkeit zur Nachsuche lag zeitlich auch noch nicht bereits so lange zurück, dass der Bezug zur Jagdausübung des Klägers vom Vortag als beendet anzusehen wäre. Der Umstand, dass sich die Nachsuche auf das Nachbarrevier erstreckte, stellt ebenfalls keine Zäsur dar, die die Stellung des Klägers als Jagdgast beenden und einen Unfallversicherungsschutz als Jagdhelfer begründen würde, weil die Pflicht zur Nachsuche nicht an der Reviergrenze endet.

Die Berufung ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe gemäß § 160 Absatz 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.